

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1634/26

Titel der Drucksache

Erhöhung der Sachkosten für das Angebot Streetwork Oststadt in Trägerschaft der IB Mitte gGmbH

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Entsprechend des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes 2023-2027 ist der pauschale Zuschuss für die laut Maßnahmepunkt I geförderten Projekte, Einrichtungen und Angebot geregelt. **Demnach wird der o.g. Antrag mit folgender Begründung abgelehnt.**

Die dargestellten Ausgaben sind unverhältnismäßig hoch. Für die anderen im Bereich der Jugendsozialarbeit tätigen Träger ist die Pauschale für Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten auskömmlich. Beim Träger IB Mitte gGmbH übersteigen bereits allein die Verwaltungskosten des Trägers die Pauschale deutlich, so dass sich zusammen mit den Sach- und Maßnahmekosten eine um 60 % über der Pauschale liegende Finanzierungshöhe ergibt.

Als Referenz für die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit lässt sich die Regelung in der Landesrichtlinie Schulsozialarbeit heranziehen, wonach für Overheadausgaben ein Pauschalsatz in Höhe von 3.000,- EUR pro VbE gefördert werden kann (Punkt 5.2.4 Landesrichtlinie Schulsozialarbeit).

Die Förderung der Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten gemäß Kinder- und Jugendförderplan dient aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes der sachgerechten finanziellen Ausstattung der Angebote für junge Menschen. Sofern ein Träger im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Konsolidierungsprozesses ein gefördertes Angebot nicht sachgerecht erbringen kann, muss die aktuelle Eignung des Trägers in Frage gestellt werden (siehe Sachverhalt: „Vor diesem Hintergrund ist die langfristige Fortführung der Maßnahme in der bisherigen Trägerschaft bei unveränderter Finanzierung nicht mehr gesichert.“).

Darüber hinaus kann eine Beurteilung, ob zusätzliche Mittel erforderlich sind, nur nach einer Angemessenheits- und Erforderlichkeitsprüfung des Jugendamtes erfolgen. Die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen weisen eine betriebswirtschaftlich geprüfte Verwaltungsumlage von 10,5 Prozent der Gesamterlöse des Trägers aus. Bezogen auf die hier in Rede stehende Förderung der Jugendsozialarbeit des Trägers errechnet sich unter Anwendung dieses Prozentsatzes eine Verwaltungsumlage in Höhe von 19.100 EUR. Entsprechend Antragstellung des Trägers würden für die sozialpädagogische Arbeit finanzielle Mittel von 3.500 EUR verbleiben. Wenngleich der Träger die Verwaltungskostenumlage aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf die Maßnahme Streetwork Mitte umlegen muss, so steht diese in der Höhe außer Verhältnis zu der nach dem Jugendförderplan dem Träger zugeteilten und nach dem Berechnungsverhältnis für alle Träger gleichen Pauschale. Eine Erhöhung der Pauschale würde eine Ungleichbehandlung anderer Träger bedeuten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier
Unterschrift Amtsleitung

02.09.2026
Datum